

Amtlicher Teil

Beschluss Nr. 000028/08

des Kulturausschusses vom 09.09.2008

Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln für die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen Bereich 2008

01 Der Kulturausschuss beschließt die Vergabe der Fördermittel zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit im kulturellen Bereich gemäß Entscheidungsvorschlag.

Hinweis:

Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros einsehbar.

Beschluss Nr. 000074/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Vorplanung Verkehrsknotenpunkte „Östliche Greifswalder Straße JOV 416“; bisher BuV 049/08

01 Die Bauverwaltung wird beauftragt, bis zur Ausschusssitzung BuV am 15.01.2009 eine Planungsstudie zum Knoten Leipziger Straße/Planstraße A in der Fassung BuV 020/08 vorzulegen.

02 Die Bauverwaltung wird beauftragt, bis zur Ausschusssitzung BuV am 06.11.2008 eine Planungsstudie zum Knoten Leipziger Straße/Greifswalder Straße in der Fassung BuV 020/08 vorzulegen.

03 Zu den Punkten 01 und 02 sind ausführliche Erläuterungen vorzulegen.

Beschluss Nr. 000035/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Weitergehende Untersuchung zur Querschnittbreite Clara-Zetkin-Straße; bisher BuV 048/08;

01 Die Bauverwaltung wird beauftragt, eine verkehrstechnische Studie für eine veränderte Querschnittsgestaltung der Clara-Zetkin-Straße vorzulegen.

02 Die Untersuchung soll weiterhin die bestehenden Verlagerungspotentiale im Umfeld der Clara-Zetkin-Straße beinhalten.

03 Die Maßnahmen sollen mit Kostenschätzungen unteretzt werden.

04 Für die Realisierung der Maßnahmen soll ein optimaler Zeitpunkt benannt werden.

05 Die Untersuchungsergebnisse sollen in der Sitzung des BuV am 15.01.2009 vorgestellt werden.

Beschluss Nr. 000180/08

des Ausschusses für Schule und Sport vom 11.09.2008

Schulnamen – Staatliche Berufsbildende Schule 5 und Grundschule Hochheim; bisher SuS 007/08

01 Die Staatliche Grundschule, Wartburgstraße 71, in Erfurt OT Hochheim wird mit sofortiger Wirkung unter folgender Bezeichnung geführt:

„Hochheimer Grundschule Steigerblick“
Staatliche Grundschule
Wartburgstraße 71, 99094 Erfurt

02 Die Staatliche berufsbildende Schule 5, Langer Graben 82, in Erfurt wird mit sofortiger Wirkung unter folgender Bezeichnung geführt:

„Ernst-Benary-Schule“
Staatliche Berufsbildende Schule 5, Erfurt
Langer Graben 82, 99092 Erfurt

Beschluss Nr. 000020/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Prüfung der Reinigung der Arcadenbereiche

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie sich der Sauberkeitsgrad in den Arcadenbereichen erhöhen lässt.

02 Hierzu ist eine Kostenschätzung vorzulegen.

03 Die Untersuchung ist zur Bau- und Verkehrsausschusssitzung am 25. September 2008 vorzustellen.

Beschluss Nr. 000109/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln zum Rückbau fiskalischer Gebäude 2008 (ehemalige Kita Holunderweg 10, ehemaliges Ärztehaus Färberwaidweg 8, ehemalige Förderschule Warschauer Straße 5, ehemaliger Jugendclub Györer Straße 18, ehemaliger Stützpunkt „Kochlöffel“ Wallstraße 8)

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 528.000 EUR für den Rückbau der Gebäude Warschauer Straße 5, Holunderweg 10, Färberwaidweg 8, Györer Straße 18 und Wallstraße 8 wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugestimmt.

02 Die Maßnahmen Rückbau der Gebäude Holunderweg 10, Färberwaidweg 8, Györer Straße 18 und Wallstraße 8 werden in Verantwortung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung durchgeführt.

03 Durch die Stadtverwaltung ist mit dem freien Träger der Kindertagesstätte 1, dem Christlichen Jugenddorfwerk Erfurt e. V., Donaustraße 2a, eine entsprechende Vereinbarung zur Durchführung des Rückbaues des Objektes Warschauer Straße 5 abzuschließen.

Beschluss Nr. 000113/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln zur Sanierung der Scheune „Haus Krönbacken“ Waagegasse 1

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Sanierung des Gebäudes Scheune Waagegasse 1 in Höhe von 400 TEUR wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

02 Dem Einsatz des Planungsbüros Dressel + Förster/Erfurt zur Erfüllung der erforderlichen Planungsleistungen wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 000068/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 04.09.2008

Bestätigung der Abwägungsvorschläge zu Einwendungen aus der Offenlage der Vorplanung Verknüpfungspunkt Zoopark

01 Die Abwägungsvorschläge zu Einwendungen aus der Offenlage der Planung Verknüpfungspunkt Zoopark gemäß Anlage 2 werden bestätigt.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einwendern das betreffende Abwägungsergebnis mitzuteilen.

* * *

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 000116/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Widmung von Straßen im Wohnquartier Nord – Entwicklungsmaßnahme „Nordhäuser Straße“**01** Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

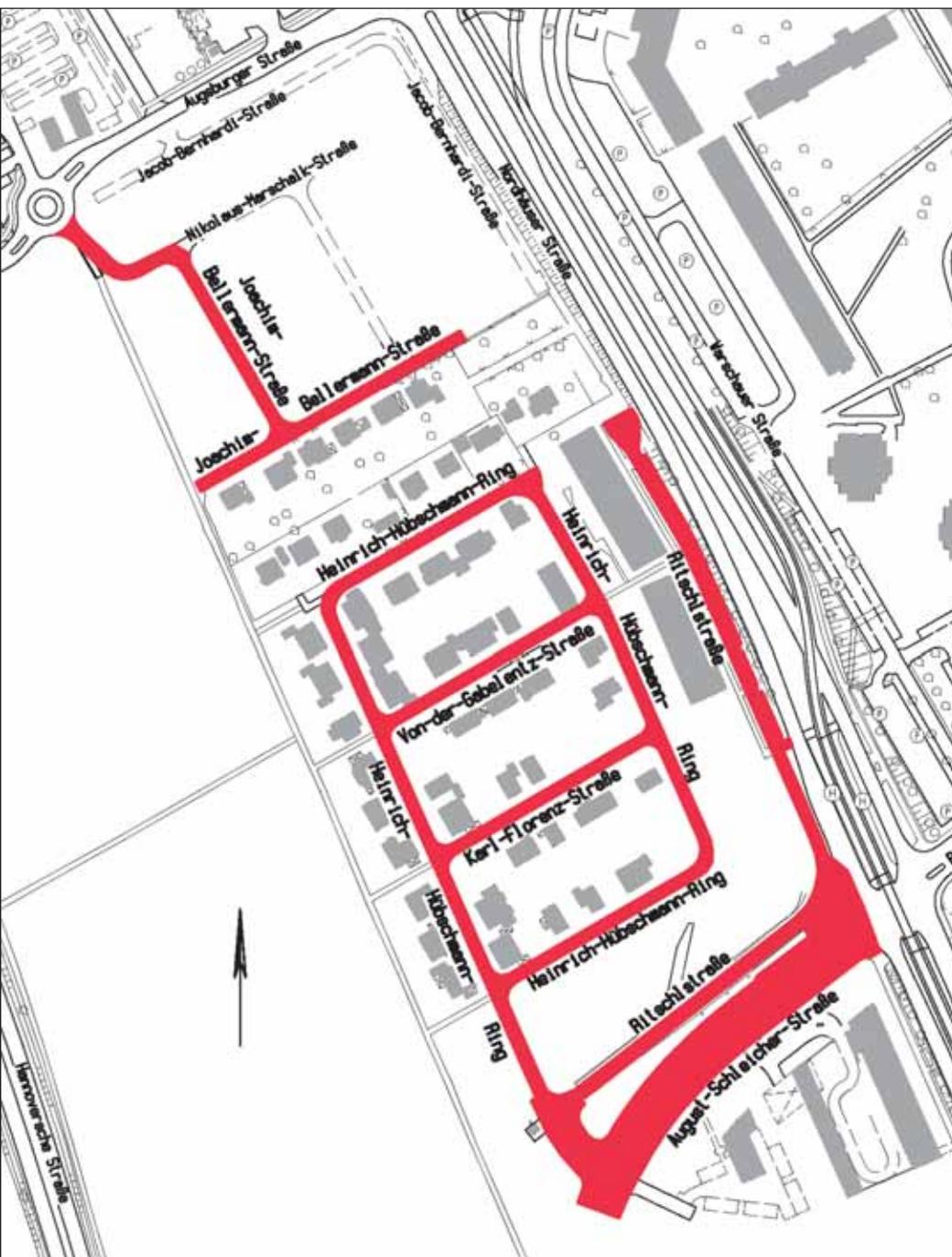
- 1.1 August-Schleicher-Straße
- 1.2 Ritschlstraße einschließlich Fußweganbindung an Nordhäuser Straße
- 1.3 Von-der-Gabelentz-Straße
- 1.4 Karl-Florenz-Straße
- 1.5 Heinrich-Hübschmann-Ring
- 1.6 Nikolaus-Marschalk-Straße von Augsburger Straße bis Joachim-Bellermann-Straße 1. Einmündung
- 1.7 Joachim-Bellermann-Straße von Nikolaus-Marschalk-Straße bis vor Häuser Nr. 14 - 24 (siehe Übersichtsplan).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.**03** Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.**04** Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.**05** Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

* * *

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Beschluss Nr. 000117/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Widmung von Straßen Erweiterung Wohngebiet „Auf dem Anger“ in Bübleben**01** Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

(Fortsetzung auf Seite 3)

Abkürzungen bei Ausschuss-Beschlüssen

HAS: Hauptausschuss
 StU: Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
 SFG: Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung
 FLV: Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben
 WuA: Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt
 BuV: Bau- und Verkehrsausschuss
 KAS: Kulturausschuss
 SuS: Ausschuss für Schule und Sport
 OSO: Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit u. Ortschaften
 JHA: Jugendhilfeausschuss

Außergerichtliche Schlichtung
und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfüßerstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros
in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5,
in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444
 Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 - 18:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag von 08:30 - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34
 Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
 Antragsausgabe 655-6023/6024
 Sondernutzung 655-6025/6026
 Fax: 655-6029
 E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 Tel. 655-3914
 Fax: 655-3909
 E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. VorlagenDie Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.**2. Platzkarten**

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates auf plus.tv. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung**Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit****Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt**Telefon:** 0361 655-2120/25**Telefax:** 0361 655-2129**Redaktion:** Sabine Mönch**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

- 1.1. Ringelblumenstraße
- 1.2. Sanddornweg
- 1.3. Salbeiweg
- 1.4. Schlüsselblumenweg
- 1.5. Huflattichweg
- 1.6. Fußwegverbindung von Hinter der Alten Schule bis Feldweg
(siehe Übersichtsplan).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

05 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Beschluss Nr. 000118/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Widmung von Straßen Erweiterung in Wohngebieten von Marbach

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

- 1.1. Wasunger Straße einschließlich Stichstraßen und Fußweganbindung
- 1.2. Verlängerung der Suhler Straße
- 1.3. Verlängerung der Parchimer Straße
- 1.4. Rad/Gehweg zwischen Birnbaumweg und Müllers Weg
- 1.5. Bergener Straße zwischen Meininger Straße und Bergener Straße (Hauptstrecke)
(siehe Übersichtsplan).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

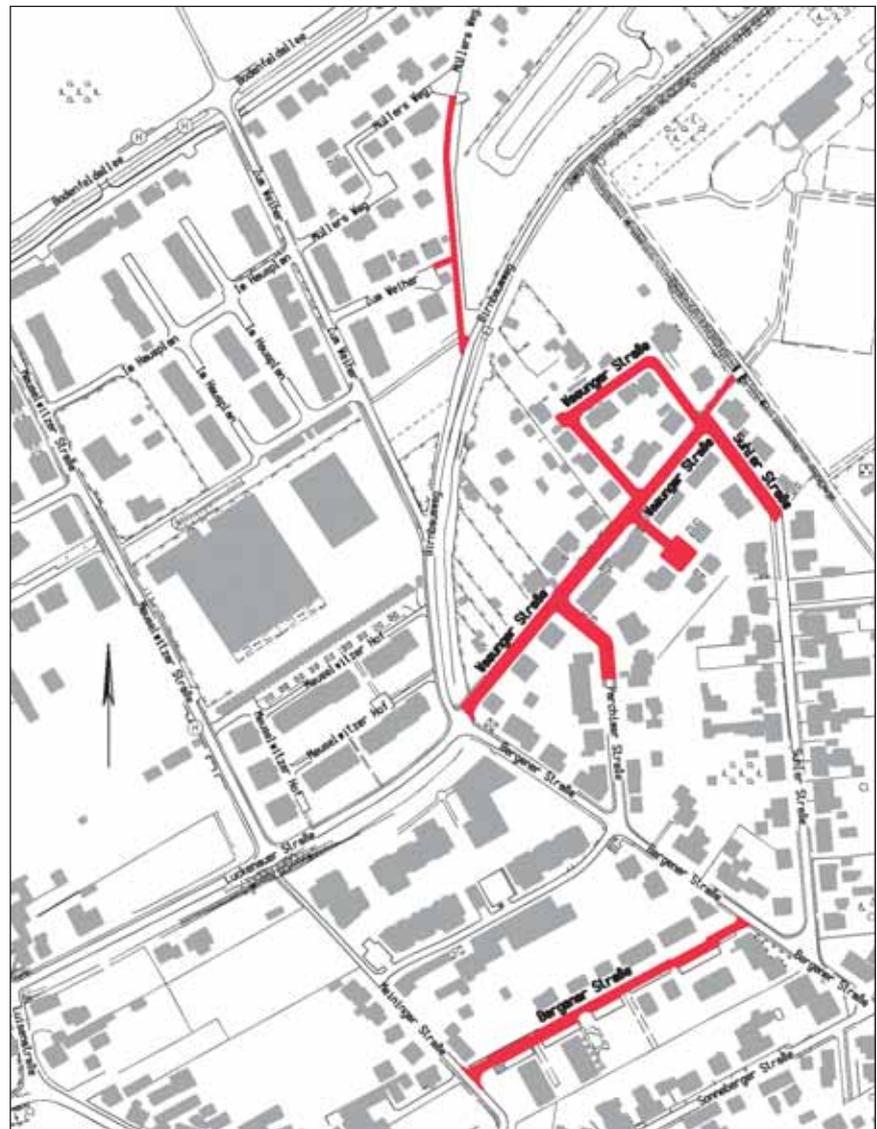
04 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

05 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffent-

lich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Beschluss Nr. 000119/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Widmung von Straßen im Entwicklungsbereich - Marbach Süd Gebiet Oberer Stadtweg/Rochlitzer Straße

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

- 1.1. Ritterspornstraße
- 1.2. Bärlauchweg
- 1.3. Eibischweg einschließlich Stichwege und Verbindungsweg zu Fingerhutstraße
- 1.4. Geißblattweg
- 1.5. Goldsternweg
- 1.6. Verlängerung der Fingerhutstraße einschließlich Stichstraße
- 1.7. Enzianstraße
- 1.8. Thymianweg
- 1.9. Verlängerung Schachtelhalmweg
(siehe Übersichtsplan).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

05 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

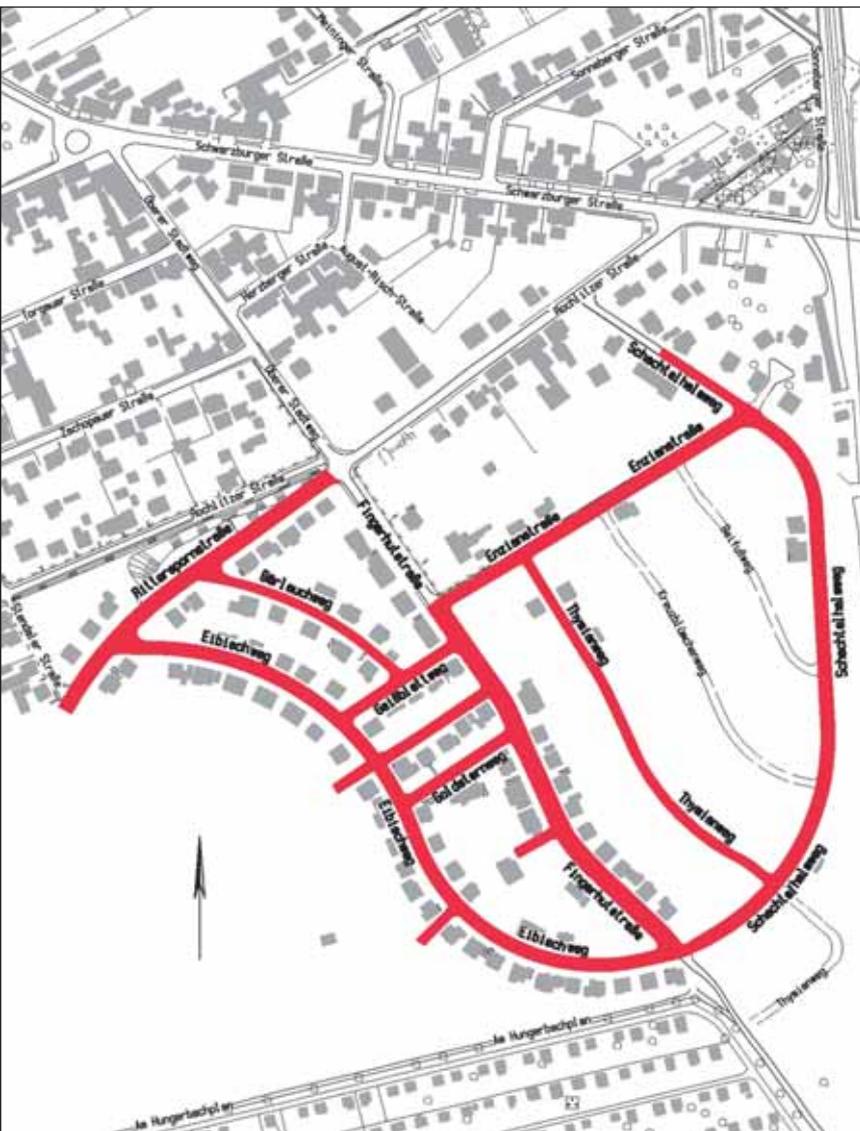
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Beschluss Nr. 000039/08

des Jugendhilfeausschusses vom 03.09.2008

**Übergabe des Projektes „Streetwork Oststadt“
an die Internationaler Bund GmbH; bisher JHA 011/08**

01 Die Übergabe des Projektes „Streetwork Oststadt“ an die Internationaler Bund GmbH wird bestätigt.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, die Übergabe des Projektes umzusetzen.

Beschluss Nr. 000040/08

im Jugendhilfeausschuss vom 03.09.2008

**Anerkennung des Jugend- und Schulplattform e. V. als freier Träger
der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Der Träger „Jugend- und Schulplattform e. V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Beschluss Nr. 000081/08

des Jugendhilfeausschusses vom 03.09.2008

**Anerkennung des Vereins „Biko e. V.“ als freier Träger der Jugendhilfe;
bisher JHA 012/08**

01 Der Verein „Biko e. V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII für den Aufgabenbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Beschluss Nr. 000107/08

des Jugendhilfeausschusses vom 03.09.2008

**Anerkennung des „Jugendrechtshaus Erfurt e. V.“ als freier Träger
der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Der Träger „Jugendrechtshaus Erfurt e. V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Beschluss Nr. 000120/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Widmung von Straßen in Alach

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

1.1. Michael-Altenburg-Weg einschließlich Stichstraßen

1.2. Stiegelweg von St.-Ulrichs-Gasse bis Stiegelweg 5 (siehe Übersichtsplan).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

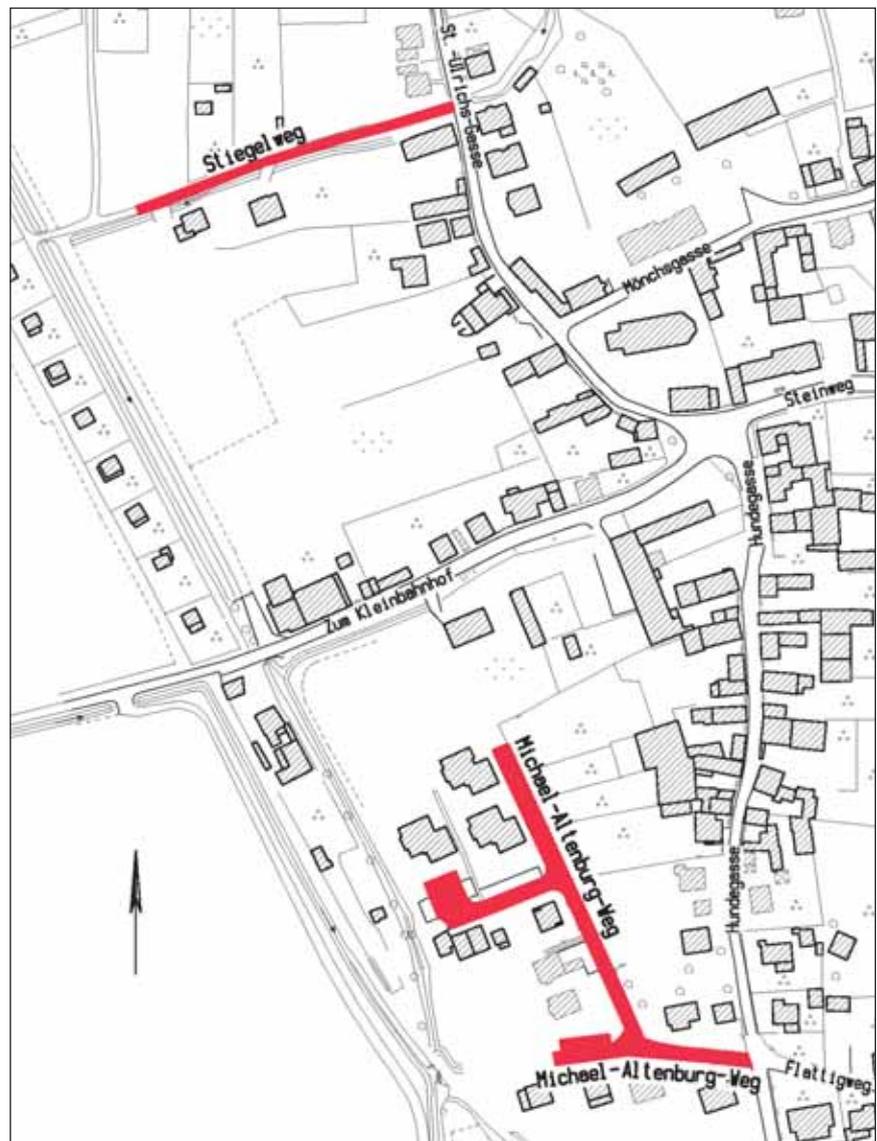
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

05 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Beschluss Nr. 000121/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Widmung von Straßen im Wohngebiet Ringelberg

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

1.1. Walter-Gropius-Straße von Einmündungsbereich Leipziger Straße bis Gerhard-Marcks-Straße einschließlich Stichstraße

1.2. Georg-Muche-Weg

1.3. Hannes-Meyer-Weg

1.4. Marcel-Breuer-Ring einschließlich Stichwege

1.5. Mies-van-der-Rohe-Weg einschließlich Stichwege

1.6. Paul-Klee-Straße einschließlich Fußweganbindung

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- 1.7. Kandinskystraße einschließlich Fußweganbindung
- 1.8. Feiningerstraße einschließlich Stichstraßen und Fußweganbindung
- 1.9. Johannes-Itten-Straße einschließlich Stichstraßen
- 1.10. Oskar-Schlemmer-Straße
- 1.11. Walther-Klemm-Straße
- 1.12. Josef-Albers-Straße einschließlich Stichstraße und Fußweganbindung
- 1.13. Johannes-Driesch-Weg
- 1.14. Benita-Otte-Straße
- 1.15. Grete-Reichardt-Straße einschließlich Stichstraßen und Fußweganbindungen
- 1.16. Gunta-Stölzl-Straße einschließlich Stichstraßen und Verbindungsweg zu Grete-Reichardt-Straße
- 1.17. Otto-Lindig-Weg
- 1.18. Theodor-Bogler-Weg einschließlich Stichstraßen und Fußweganbindungen
- 1.19. Gerhard-Marcks-Straße
- 1.20. Wagenfeldstraße einschließlich Stichstraßen und Fußweganbindung
- 1.21. Theo-Kellner-Straße einschließlich Stichstraße und Fußweganbindungen sowie Weg/Treppe zu Max-Brockert-Straße
- 1.22. Max-Brockert-Straße einschließlich Stichstraße
- 1.23. Johannes-Klaß-Straße einschließlich Stichstraße
(siehe Übersichtsplan).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

05 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Beschluss Nr. 000122/08

des Bau- und Verkehrsausschusses vom 14.08.2008

Widmung August-Röbling-Straße und Umstufung der betroffenen Straßen

01 Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet

1.1. August-Röbling-Straße von Alter Mittelhäuser Straße/Bernauer Straße bis Kühnhäuser Straße einschließlich Stichstraße und Anbindung Bernauer Straße/August-Röbling-Straße/Alte Mittelhäuser Straße (siehe Übersichtsplan).

02 Einstufung

2.1 Die Einstufung der August-Röbling-Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Kreisstraße K 54.

2.2 Die bestehende Einstufung der Bernauer Straße als Kreisstraße K 58 erstreckt sich auch auf den Bereich der neuen Anbindung an die August-Röbling-Straße.

2.3 Die Einstufung der Stichstraße, der Alten Mittelhäuser Straße sowie der Erfurter Straße von Autobahn A71 bis Kühnhäuser Straße erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

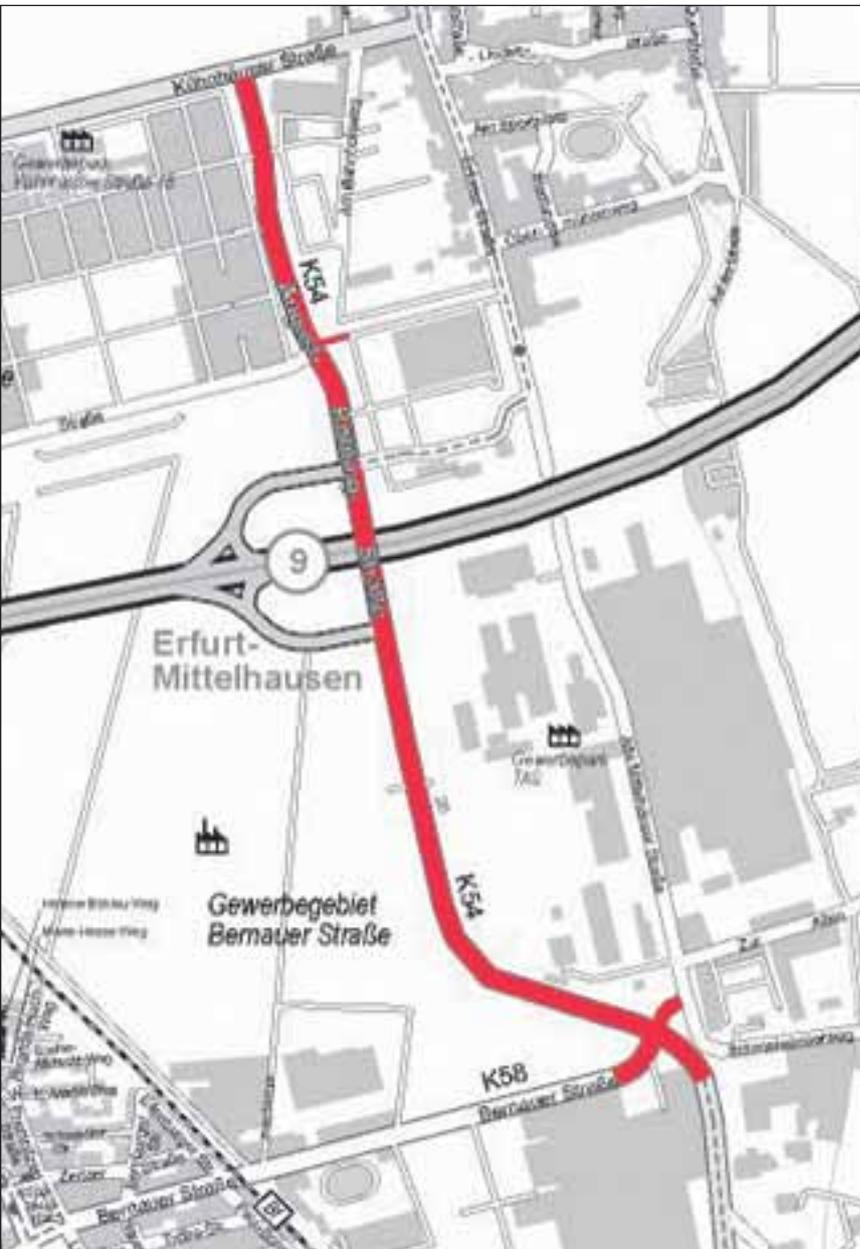
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

05 Die Widmung und Umstufung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit die Durchführung der Herbstgewässerschau 2008 öffentlich bekannt:

Termin: Mittwoch, 29.10.2008 ab 9:00 Uhr

Folgende Gewässer sind in der Gemarkung Schmira davon betroffen:

Eselsgraben
Bettelseegraben
Graben Vorfluter 1 - Überlauf Regenrückhaltebecken
Graben Vorfluter 2 - Kornweg
Graben Vorfluter 3 - Kornweg/Straße der Solidarität
Graben Vorfluter 4 - westlich „An der Schmirraer Grenze“

Folgende Gewässer sind in der Gemarkung Erfurt davon betroffen:

Eselsgraben
Graben Vorfluter 1 - Im Gebreite (Staatliche Grundschule 19)

Hinweis:

Gemäß § 85 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 17 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 ist den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde der Zugang zu den an den Gewässern angrenzenden Grundstücken zu ermöglichen.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Öffentliche Bekanntmachung

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit **Anträge der Thü-Wa ThüringenWasser GmbH**, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für **bestehende Trinkwasserleitungen** (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgendes **Flurstück** ist in der **Gemarkung Möbisburg** davon betroffen:

Flur 1: 20

Folgende **Flurstücke** sind in der **Gemarkung Bischleben** davon betroffen:

Flur 1: 204/1, 205, 198, 197, 203, 206, 204/2, 194/3, 209/10, 245

Flur 3: 52/1, 55,

Flur 4: 30/1, 30/12, 30/2, 30/3, 33, 32, 31, 25/3, 23/1, 35/24, 35/22, 35/21, 30/4, 34/1, 34/2, 34/3, 35/19, 35/25

Flur 5: 38, 39,

Flur 7: 138

Flur 8: 62/3

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Erfurt-Süd davon betroffen

Flur 23: 1/6, 1/7

Flur 107: 25, 24

Flur 111: 19, 48, 49, 25, 47/3, 47/4

Flur 112: 23, 24/2, 25, 28, 26, 27

Flur 165: 4

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Sprechzeiten (dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Dr. Gunter Sieche

Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Az.: 1-3-0100, Flurbereinigungsverfahren Vieselbach

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Vieselbach**, Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3184), folgende **vorläufige Anordnung**.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

1. Auf Antrag des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle**, vom 29.07.2008 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für das Flurbereinigungsverfahren Vieselbach aufgeführten Flächen für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle und die damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

27. Oktober 2008

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1 : 1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden

in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudestedt, und Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

8. Dazu hat der Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentuschädigung

1. Aufwuchsentuschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentuschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücke in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentuschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentuschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentuschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Lan-

desverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentuschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentuschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 04.09.2008

gez. **Hepping**, Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren Vieselbach

Az.: 1-3-0100

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	dauerhaft entzogen (m ²)	vorübergehend entzogen (m ²)
Vieselbach	4	447/10	14633	5312	2513
Vieselbach	4	443/10	11950	524	844
Vieselbach	4	419/7	22547	2599	950
Vieselbach	4	444/6	2762	364	232
Vieselbach	4	434/6	3323	760	115
Vieselbach	4	443/3	11990	943	1685
Vieselbach	4	419/5	14343	4302	1207
Vieselbach	4	419/6	14343	146	373
Vieselbach	4	419/4	14343	8821	2490
Vieselbach	4	419/3	14344	2662	1275
Vieselbach	4	415/6	3050	267	119
Vieselbach	4	418/5	7260		15
Vieselbach	4	401	79400	5986	8054
Vieselbach	4	402	11750	4733	2853
Vieselbach	4	403	4936	2042	581
Vieselbach	4	408	10035	911	1301
Vieselbach	4	409	12315	1055	4072
Vieselbach	4	404	7425	2025	949
Vieselbach	4	405/1	10053	1093	1475
Vieselbach	4	406	6794	721	561
Vieselbach	4	407	9307	910	880
Vieselbach	3	300	14971	6195	188
Vieselbach	4	405/2	10053	1130	756
Vieselbach	3	302	15638	1589	1762
Vieselbach	3	316	4331	229	219
Vieselbach	3	326	25775	8809	16754
Vieselbach	3	338/1	5553	2	105
Vieselbach	3	325/2	11313	71	5280
Vieselbach	3	327	2819	453	248
Vieselbach	3	337	7776	665	428
Vieselbach	3	336	84687	13411	9489
Vieselbach	3	339	4071	403	228
Vieselbach	3	349	7099	723	403
Vieselbach	3	350	6890	16	151
Vieselbach	3	347	4916	1022	570
Vieselbach	3	348	7536	1622	623
Vieselbach	3	346	11134	2089	1279
Vieselbach	3	328	550	8	22

Az.: 1-3-0101, Flurbereinigungsverfahren Großmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3184), folgende vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 23.07.2008 werden den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für das Flurbereinigungs-

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

ungsverfahren Großmölsen aufgeführten Flächen für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle und die damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom

27. Oktober 2008

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1 : 1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungs-gemeinde und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Großmölsen,
in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudstedt,
in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda,
und
im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabens-träger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Vorhabensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

8. Dazu hat der Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung**1. Aufwuchsentschädigung**

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für

Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücke in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 04.09.2008

gez. **Hepping**, Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren Großmölsen
Az.: 1-3-0101

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	dauerhaft entzogen (m ²)	vorübergehend entzogen (m ²)
Kleinmölsen	3	311	7857	588	317
Kleinmölsen	3	315	1827	210	1132
Kleinmölsen	3	329	4020	390	1033
Kleinmölsen	3	330	6386	6129	257
Kleinmölsen	3	331	4000	2361	1554
Kleinmölsen	3	347	2789	233	119
Kleinmölsen	3	353	3786	137	482
Kleinmölsen	3	332	5185	1221	1916
Großmölsen	6	651/2	7230	98	807
Großmölsen	6	751	8800	366	1293
Großmölsen	6	752	17400	4742	2573
Großmölsen	6	593/5	8550	347	218
Großmölsen	6	601	13661		2450
Großmölsen	6	780	25476	19749	3776
Großmölsen	6	781	25477		18553

Nichtamtlicher Teil

Bauftrag – ÖAB 603/08-23

Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstr. 21, 99084 Erfurt
Fassadensanierung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: November 08 bis Februar 09

Angebotsöffnung: am 21.10.08 um 10:30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 14.11.08

Nähere Angaben unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag – ÖAB 605/08-23

Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstr. 21, 99084 Erfurt
Los 08 – Rohbauarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: Nov. 2008 bis April 2009

Angebotsöffnung: am 21.10.08 um 10:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 14.11.08

Nähere Angaben unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Dienstleistungsauftrag – ÖAL 628/08-23

Reinigungsdienste in der KITA 69, Hagebuttenweg 47 a,
in der KITA 70, Haselnußweg 16 sowie
im Jugendhilfezentrum Aster, Hagebuttenweg 47 in 99097 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 02.03.2009 bis 01.03.2013
Angebotseröffnung: am 28.10.2008 um 09:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 09.01.2009

Nähere Angaben unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Dienstleistungsauftrag – ÖAL 655/08-23

Reinigungsdienste in der Staatlichen Grundschule 30,
Goethestr. 72 und in der Staatlichen Regelschule 14,
Schillerstr. 33, 99096 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 02.03.2009 bis 01.03.2013
Angebotseröffnung: am 11.11.2008 um 09:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 23.01.2009

Nähere Angaben unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Dienstleistungsauftrag – ÖAL 656/08-23

Reinigungsdienste im Staatlichen Gymnasium 5,
Gustav-Freytag-Str. 65 in 99096 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 02.02.2009 bis 01.02.2013
Angebotseröffnung: am 28.10.2008 um 09:30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 12.12.2008

Nähere Angaben unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Dienstleistungsauftrag – ÖAL 657/08-23

Reinigungsdienste im VG und im Seniorenclub Berliner Str. 26
sowie in der Zweigbibliothek Berliner Platz 1 in 99091 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 02.02.2009 bis 01.02.2013
Angebotseröffnung: am 28.10.2008 um 10:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 12.12.2008

Nähere Angaben unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bürgersprechstunden der Thüringer Bürgerbeauftragten

Wenn Sie Fragen zu Entscheidungen von Behörden im Freistaat Thüringen haben, finden Sie in Thüringens Bürgerbeauftragter die richtige Partnerin. Die Bürgerbeauftragte unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit der Verwaltung. Ihr obliegt die Bearbeitung aller ihr zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationsersuchen.

Sie informiert Sie zur Sach- und Rechtslage in allen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und gibt Ihnen Auskunft über Zuständigkeiten, Hilfsmöglichkeiten oder andere für Ihr Anliegen geeignete Ansprechpartner (z. B. Schiedspersonen, Mieter-, Schuldner-, Verbraucher- oder Suchtberatungsstellen, Sozialstationen etc.). Petitionen im Sinne des § 1 Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG) leitet die Bürgerbeauftragte an die zuständige Stelle oder den Thüringer Landtag weiter.

An nachfolgend aufgeführten Terminen hält die Bürgerbeauftragte an ihrem Dienstsitz in Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt Bürgersprechstunden jeweils ab 09:00 Uhr:

**Donnerstag, den 16. Oktober 2008, Donnerstag, den 20. November 2008,
Dienstag, den 2. Dezember 2008 und Donnerstag, den 4. Dezember 2008.**

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr.: 0361 37-71871 zu reservieren. Sollte Ihnen eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, können Sie das Büro der Bürgerbeauftragten wie folgt erreichen:

Postanschrift: Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Frau Silvia Liebaug, Jürgen-Fuchs-Straße 1 in 99096 Erfurt; Telefon: 0361 3771871, Telefax: 0361 3771872, E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de. Weitere Informationen: www.bueb.thueringen.de

Erfurt Immobilien

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum **Verkauf** aus:

- | | |
|--|--|
| <p>259. Erfurt-Süd
Sorbenweg 44
Mehrfamilienwohnhaus
8 WE mit 432 m²; 2 WE leer
Baujahr: 1928
Grundstücksfläche: 553 m²
Mindestgebot: 145.000 EUR</p> | <p>260. Erfurt-Süd
Sorbenweg 45
Mehrfamilienwohnhaus
8 WE mit 509 m²; 2 WE leer
Baujahr: 1928
Grundstücksfläche: 488 m²
Mindestgebot: 152.000 EUR</p> |
| <p>263. Erfurt-Süd
Cyriakstraße 29a
Dreifamilienwohnhaus
3 WE mit 270 m²; leer stehend
Baujahr: 1930
Grundstücksfläche: 982 m²
Mindestgebot: 265.000 EUR</p> | <p>265. Erfurt-Süd
Schillerstraße 58
Mehrfamilienwohnhaus
4 WE mit 547 m²; 2 WE leer
Baujahr: ca. 1884
Grundstücksfläche: 535 m²
Mindestgebot: 125.000 EUR</p> |
| <p>266. Erfurt-Nord
Dr.-August-Euler-Weg
Garagengrundstück
bebaut mit 7 Eigentumsgaragen;
nur Verkauf von Grund und Boden!
Grundstücksfläche: 310 m²
Mindestgebot: 11.500 EUR</p> | <p>267. Erfurt-Nord
Lilienthalweg
Garagengrundstück
bebaut mit 21 Gagargen;
davon 20 Eigentumsgaragen!
Grundstücksfläche: 959 m²
Mindestgebot: 33.600 EUR</p> |
| <p>271. Melchendorf
Am Buchenberg 20
ehemalige Schule
Nutzfläche: 2.850 m²
Baujahr: 1985/86
Grundstücksfläche: 7.085 m²
Mindestgebot: 345.000 EUR</p> | |

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen! Weitere Informationen zu den o. g. Objekten erhalten Sie im Internet unter

www.erfurt.de/immobilien oder unter der **Hotline 0361 / 655 4444**.

Bei Interesse können Sie ein Exposé (Schutzgebühr 5,- EUR / Stück) erwerben.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben.

Die Abgabe Ihres Angebotes einschließlich Ihrer preislichen Vorstellung hat unter Hinzufügung einer Nutzungskonzeption sowie einer Finanzierungsbestätigung (finanzierende Bank oder aktueller Nachweis Eigenkapital) mindestens in Höhe des gebotenen Kaufpreises bis spätestens **24. Oktober 2008 (Poststempel)** im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen“ unter Angabe der Objektnummer an die **Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Abt. Liegenschaften, SG Grundstücksvermarktung, 99111 Erfurt** zu erfolgen.

Neue EU-Chemikalienverordnung REACH

Information für Hersteller/Importeure zur Vorregistrierung

Als einheitliches Rechtssystem für alle Chemikalien in der Europäischen Union (EU) wurde mit REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals - Erfassung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) die Einführung einer neuen Chemikaliengesetzgebung beschlossen, um eine sichere Verwendung von Chemikalien bei allen Anwendungen zu fördern. Die neue EU-Verordnung ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

Ziel des REACH-Verfahrens ist die europaweite systematische Erfassung der Sicherheitsdaten tausender Chemikalien (innerhalb eines Zeitraumes von 11 Jahren). Langfristig wird sich daraus eine Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes ableiten lassen, da alle Chemikalien (Alt- und Neustoffe), in einer zentralen Datenbank registriert werden.

Die Verordnung wendet sich an alle Hersteller mit Sitz in der EU, an Importeure, die Chemikalien in die EU einführen sowie an alle Unternehmen, die Chemikalien anwenden oder mit ihnen handeln. Durch REACH soll der gesamte Weg eines chemischen Stoffes erfasst und sicher gestaltet werden.

In einer ersten Phase haben Hersteller und Importeure die Möglichkeit, im Zeitraum vom 01. Juni 2008 bis 01. Dezember 2008 kostenlose Vorregistrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki vorzunehmen. Die Unternehmen sind gehalten, diese Option umfassend zu nutzen, denn in der Perspektive gilt: Ohne Daten, kein Markt! Im Klartext heißt das, nur wer für eine rechtzeitige Vorregistrierung der im Unternehmen hergestellten, importierten oder verwendeten Chemikalien sorgt, kann davon ausgehen, dass ihm diese auch nach diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Zum 01. Dezember 2008 müssen folglich alle Vorregistrierungsunterlagen eingereicht sein, andernfalls darf der Stoff in Europa bis zur eigentlichen Registrierung nicht mehr hergestellt oder in Verkehr gebracht werden.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Die Vorregistrierung folgt dem Ziel, Hersteller oder Importeure identischer Stoffe zueinander finden zu lassen, um so spezifische Informationen austauschen zu können.

Einen Monat nach Beendigung der Vorregistrierung wird die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki eine Liste der vorregistrierten Stoffe im Internet veröffentlicht.

Für Hersteller oder Importeur von Stoffen und Zubereitungen ist die neue Verordnung (EG)1907/2006 wichtig, wenn diese Stoffe in Mengen von einer Tonne pro Jahr oder mehr bzw. Zubereitungen oder Erzeugnisse, die Stoffe in Mengen von einer Tonne pro Jahr oder mehr enthalten, herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern importieren.

Nützlich ist im Zweifel immer ein Blick in die Verordnung. Empfehlenswert ist in jedem Fall der Dialog in der Lieferkette, um Aufschluss über die REACH relevanten Planungen von Kunden und Lieferanten zu erhalten.

Weiterführende Informationen stehen im Internet bereit:

Vom Umweltbundesamt (UBA) werden unter www.reach-info.de aktuelle Informationen angeboten.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beauftragt, eine nationale Auskunftsstelle einzurichten. Diese Auskunftsstelle ist unter der Adresse www.reach-helpdesk.de erreichbar.

REACH-Helpdesk bietet internetbasiert Informationen und Beratung bei Fragen der Registrierung chemischer Stoffe.

Darüber hinaus findet man dort auch Angaben zu den REACH-Leitlinien, welche ergänzende Informationen zur Verordnung liefern sowie Hinweise zu der für die Vorregistrierung von Stoffen benötigten Software (IUCLID 5 oder Online-Formular).

Weitere Informationen sind im Internet unter den Adressen www.reach-net.com sowie www.echa.europa.eu zu finden.

Umwelt- und Naturschutzamt
Untere Immissionsschutzbehörde

23. Marbach	Schwarzburger Straße (auf dem Festplatz)
24. Melchendorf	In der Lutsche
25. Mittelhausen	Untere Querstraße (am Sportplatz)
26. Molsdorf	An der Gerabrücke
27. Niedernissa	Über dem Dorfe
28. Rohda/Haarberg	Am Teufelstale
29. Salomonsborn	Vor dem Dorf (am Sportplatz)
30. Schaderode	Im Alten Gut (am Gutshof)
31. Schmira	Breite Straße (an der Kirche)
32. Schwerborn	Stotterheimer Chaussee
33. Stotternheim	Neue Straße
34. Stotternheim	Salinenchaussee (ehemalige Salinenstraße)
35. Sulzer Siedlung	Stotterheimer Platz
36. Tiefthal	Am Weißbach/Elxleber Weg
37. Töttelstädt	Erfurter Tor (am ehm. LPG-Gelände)
38. Töttleben	Lange Gasse
39. Urbich	Rudolstädter Straße (am DSD-Standplatz)
40. Vieselbach	Gewerbestraße (Bauhof)
41. Wallichen	Dorfstraße (Buswendeschleife)
42. Waltersleben	Am Reitplatz
43. Windischholzhausen	Am Kinderdorf
44. Möbisburg-Rhoda	Ingerslebener Weg 6a (Öffnungszeiten beachten!)

Herzlich willkommen zum Erfurter Oktoberfest

Es ist Oktoberfestzeit und das nicht nur in München. Auch das Erfurter Oktoberfest kann sich sehen lassen mit attraktiven Schaustellergeschäften und einem großen Festzelt, in dem täglich Live-Musik geboten wird. Vom 26. September bis zum 12. Oktober ist das Oktoberfest täglich ab 14:00 Uhr geöffnet. Die offizielle Eröffnung durch Oberbürgermeister Andreas Bausewein findet am morgigen Samstag um 18:00 Uhr mit dem Festbieranstich im Festzelt statt.



Senioren gesundheitstag als Auftakt

Eingebettet in die zweiwöchigen Gesundheitswochen für Senioren vom 6. bis 17. Oktober in Erfurt findet als Auftakt am Mittwoch, dem 8. Oktober in der Zeit von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr der Senioren gesundheitstag statt. Gastgeber für den Senioren gesundheitstag ist das Amt für Soziales und Gesundheit, Juri-Gagarin-Ring 150.

Eröffnet wird der Gesundheitstag für Senioren und diejenigen, die es werden, um 10:00 Uhr im großen Saal des Amtes für Soziales und Gesundheit. Danach beginnt ein interessantes Vortragsprogramm mit Fachvorträgen zu den Themen: „Alzheimer und Demenz- kann man vorbeugen?“, „Sport treiben- vital bleiben“ und „Trinken: Tipps und Tricks“.

An dieser Stelle soll eine kurze Programmübersicht des Senioren gesundheitstages einen Überblick über die weiteren vielfältigen Angebote bieten (Änderungen vorbehalten):

Information:

- * mehr als 25 Selbsthilfegruppen, soziale Dienstleister und Einrichtungen für Senioren präsentieren sich an zahlreichen Infoständen
- * Kinderbibliothek stellt Bücher aus, die Großeltern und Enkeln Freude bereiten- Buchvorstellung

Beratung:

- * Infomobil der Verbraucherzentrale Thüringen berät zur Ernährung
- * „Zahngesundheit bis ins hohe Alter“
- * „Wie gehe ich mit meinem Körper um? – Tabak, Alkohol und Medikamente“
- * Unabhängige Patientenberatung der Beratungsstelle Erfurt, Verbraucherzentrale

Gesundheitschecks:

- * Puls- und Blutdruckmessung
- * Hör- und Sehtest
- * Blutzuckermessung
- * Bodymaßindex und Gewichtskontrolle

Grünabfallentsorgung Herbst 2008

Mit Beginn des Monats Oktober werden auch in diesem Jahr wieder an ausgewählten Standorten die öffentlichen Grüncontainer aufgestellt.

Die Annahmestellen in der Liebkechtstraße 20 und in der Cyriaksiedlung/Im Gebreite werden zum 30. September geschlossen.

Die Annahmestelle in Erfurt-Möbisburg wird als betreuter Standplatz geführt und bis zum 30. November von Montag bis Samstag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr bewirtschaftet.

Die Annahmestelle in der Arnstädter Straße wird ebenfalls als betreuter Standplatz geführt und bis zum 30. November von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 und Samstag von 10:00 bis 18:00 Uhr bewirtschaftet.

Die Grüncontainersaison endet am 30. November. Ganzjährige Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle bestehen jedoch auf den Wertstoffhöfen Nord und Mitte sowie auf dem Wertstoffhof der Deponie Erfurt-Schwerborn.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grüncontainer zur Erfassung der aus den Haushalten der Erfurter Bürger stammenden Grünabfälle bestimmt sind. Kleingärtner, die ihren Wohnsitz in Erfurt haben, dürfen die Grüncontainer ebenfalls nutzen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt. Sofern in Gartenanlagen größere Mengen Grünabfälle anfallen, sollten diese an den Wertstoffhöfen abgeliefert werden.

Die Nutzung der öffentlichen Grüncontainer zur Entsorgung von Grünabfällen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit angefallen sind, ist nicht erlaubt. Hier sind die Gewerbetreibenden gemäß den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer verwertbaren Grünabfälle selbst verantwortlich.

Neben den Containern dürfen keine Grünabfälle abgelegt werden. Selbstverständlich gilt das auch für andere Abfallarten. Das unerlaubte Lagern bzw. Ablagern von Abfällen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Standplätze:

1. Alach	Vor dem Hirtstor
2. Andreasvorstadt	Parkplatz Auenstraße
3. Azmannsdorf	Vieselbacher Straße
4. Bindersleben	Flughafenstraße/Am Blomberg
5. Bischleben-Stedten	Kiesweg/Wasserweg
6. Büßleben	Vieselbacher Weg
7. Dittelstedt	Alt-Schmidtstedter Weg
8. Egstedt	Forststraße
9. Ermstedt	Nessegrund (am Sportplatz)
10. Frienstedt	Kleine Chaussee
11. Gispersleben	Amtmann-Kästner-Platz
12. Gispersleben	Zeulenrodaer Straße
13. Gottstedt	Frienstedter Straße
14. Hochheim	Am Angerberg
15. Hochstedt	Sömmerdaer Straße (am Kuhstall)
16. Hohenwinden	Innsbrucker Weg (Salinesiedlung)
17. Hohenwinden	Geranienweg/Schwengelborn
18. Kerspleben	Erlgrund
19. Krämpfervorstadt	Annaberger Weg/Klingenthaler Weg
20. Kühnhausen	Siedlung (an der Kleingartenanlage)
21. Linderbach	Hinter den Wänden (ehemalige Gartenstraße)
22. Löbervorstadt	Arnstädter Straße (Öffnungszeiten beachten!)

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

* Kontrolle des Impfausweises und Durchführung von Impfungen, z. B. Pneumokokken für über 60-Jährige

Ausstellung:

* zum Thema Selbsthilfe

Erleben mit allen Sinnen:

* Duftorgel
* Sinnesstrecke

Bühnenprogramm:

* Orientalischer Tanz

Schnupperkurse:

* zu Sport- und Bewegungsangeboten
* zu Entspannungsmöglichkeiten, z. B. Yoga, Tai-Chi, Qi Gong
* zum Seniorentanz
* Angebote des Gesundheitszentrums, z. B. Orientalischer Tanz, Klangmeditation

Für das leibliche Wohl sorgt ein kostengünstiges Imbissangebot. Ein barrierefreier Zugang (Fahrstuhl) zum Amt für Soziales und Gesundheit steht über den Eingang Krämpferufer zur Verfügung. Mit der Straßenbahnlinie 1 und 5, Haltestelle Augustinerstraße ist die Veranstaltung gut zu erreichen.

Die Seniorengesundheitswochen vom 6. bis 17. Oktober finden im Rahmen der Aktivitäten des Gesunde-Stadt-Projektes statt. In diesem Zeitraum beteiligen sich verschiedene sportliche und medizinische Einrichtungen, wie z.B. Physiotherapien, Fitnesscenter und Sporteinrichtungen mit kostenlosen Schnupperangeboten für Seniorinnen und Senioren. Diese ca. 200 Angebote sollen Anregungen zu regelmäßiger körperlicher Aktivität geben und die verschiedenen Möglichkeiten im Wohnumfeld aufzeigen. Das ausführliche Programm erhalten Sie beispielsweise in den Bürgerservicebüros der Stadt, dem Rathaus, auf der Internetseite von Erfurt und in vielen anderen öffentlichen Einrichtungen.



Erfurt bekam als erste Landeshauptstadt das RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Verwaltung“ verliehen

Mit der Verleihung des RAL-Gütezeichens trägt das Bemühen der Zertifizierung der Landeshauptstadt Erfurt als mittelstandsorientierte Verwaltung endlich Früchte und bestätigt, dass der Umgang und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Unternehmen einfach und unkompliziert sind.

„Wir haben unser Ziel erreicht“, sagte Oberbürgermeister Andreas Bausewein bei der Übergabe der Urkunde in der IHK. „Dass Erfurt das RAL-Gütezeichen verliehen wird, spricht für die Arbeitsweise der Stadtverwaltung Erfurt und dokumentiert die einfache und effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Verwaltung. Das kann ein durchaus wichtiges Kriterium bei Investitionsentscheidungen sein.“

Um den Zertifizierungsprozess voranzutreiben und öffentlich zu dokumentieren, trat die Stadt am 20. April 2007 der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e. V. als Mitglied bei. Die Gütegemeinschaft verleiht das RAL-Gütezeichen für mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen. Dafür muss die Erfüllung von 13 Gütekriterien (wie: zügige Bezahlung von Auftragsrechnungen, Eingangsbestätigung und Nennung eines Ansprechpartners, Bearbeitungszeit von Baugenehmigungsanträgen, Besprechungen bei Unternehmen, Bearbeitungszeit für die Angebotsabgabe bei Flächenanfragen von mittelständischen Unternehmen aber auch Kundenzufriedenheit und Reaktionen auf Beschwerden) erfolgreich nachgewiesen werden, unabhängig überprüft wird dies vom TÜV Nord.

In Thüringen wird dieser Prozess vom „Arbeitskreis Wirtschaftsfreundliche Verwaltung Mittelthüringen“ begleitet, der sich Ende 2005 gründete. Ihm gehören neben der Thüringer Landeshauptstadt die IHK Erfurt, die Sparkasse Mittelthüringen, das Thüringer Wirtschaftsministerium, das Landesverwaltungsamt sowie die Stadt Weimar und die Landkreise Sömmerda und Weimarer Land an.

Die Landeshauptstadt Erfurt gibt Unternehmen folgende Versprechen:

Bei Anfragen und Wünschen gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt sichern wir Ihnen auf Wunsch innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Besprechungstermin in Ihrem Unternehmen zu, sofern Ihr Unternehmen sich im Stadtgebiet oder in der näheren Umgebung befindet.

Wenn Sie sich mit einem Anruf oder einer E-Mail an die Landeshauptstadt wenden, erhalten Sie einen Rückruf bzw. eine Antwortmail innerhalb eines Arbeitstages.

Sie finden in der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Erfurt einen kompetenten Ansprechpartner, der Sie, insbesondere Existenzgründer, auf Ihrem Weg durch die kommunale Verwaltung begleitet und Ihnen bei Bedarf Informationen zu anderen relevanten Wissensträgern vermittelt.

Feine Leute ...

Ein wahrer Augenschmaus in Gestalt feinsten Kleidungs, Möbel, Zier- und Gebrauchsgegenstände aus den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts erwartet Sie im Museum für Thüringer Volkskunde Erfurt!

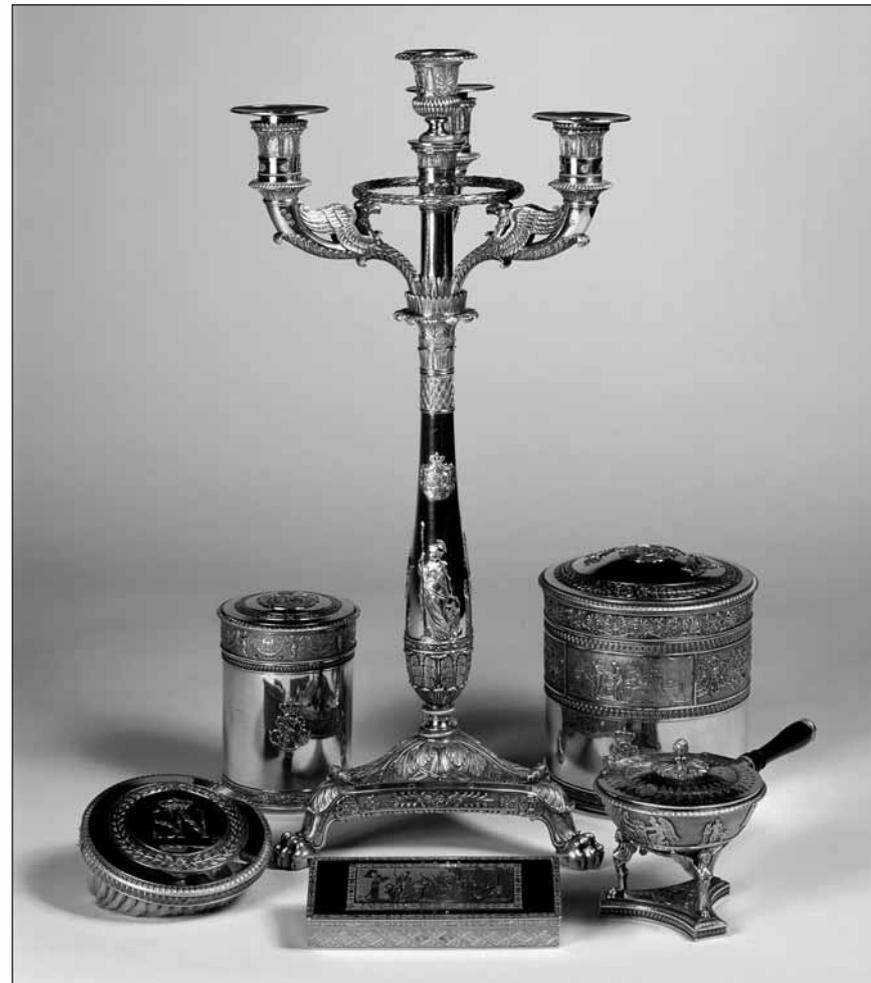
Mit der Sonderausstellung „Feine Leute. Mode und Luxus zur Zeit des Empire“ präsentiert das Museum anlässlich des kulturellen Jahresthemas der Landeshauptstadt 200 Jahre Erfurter Fürstenkongress ein besonderes Kontrastprogramm: Zu den Dauerausstellungen, die dem Alltag der „kleinen“ Leute seit der Zeit um 1800 gewidmet sind, gesellt sich nun die „Gegenkultur“, also die Lebensart der adligen Oberschicht jener Zeit. Diese orientiert sich seit der Vorherrschaft Kaiser Napoleons in Europa natürlich an ihm und seinem Repräsentationsstil, dem Empire!

Empire-„Design“ prägte weit über Napoleons Lebenszeit hinaus europaweit Kunsthandwerk, Innenausstattung, Architektur, Kunst, Kleidermode. Zeitgenossen sprachen vom *gout antique*, dem „antiken Geschmack“. Dieser wird nun in Gestalt von mehr als 300 erstklassigen, teils noch nie öffentlich gezeigten Leihgaben ausgestellt:

Zu sehen sind beispielsweise Schuhe aus dem Besitz der Kaiserin Joséphine, wertvolle Porzellane aus Sèvres, kostbare Stücke aus dem Besitz des jüngsten Bruders und der Adoptivtöchter Napoleons, die Weste vom „dicken Friedrich“ und vieles andere mehr.

Am Begleitbuch zur Ausstellung arbeiteten 15 namhafte Autoren mit. Es verspricht Wissenszuwachs und Genuß!

Geöffnet ist das Museum für Thüringer Volkskunde, Juri-Gagarin-Ring 140 a, dienstags bis sonntags 10.00 bis 18.00 Uhr, Verkehrsanbindung: Stadtbahn ab Anger Linien 1 und 5 (bis Haltestelle Futterstraße), Linie 2 (bis Krämpferufer), mit PKW Richtung Stadtzentrum, Parkplatz Juri-Gagarin-Ring.



Teile der Toilettengarnitur der Großherzogin Stéphanie von Baden: Hutbürste, kleine Deckeldose, Girandole, große Deckeldose, Brûle-Parfüm, Schminkdose

Martin Guillaume Biennais, Paris, 1809/11

Vergoldetes Silber, Glas

Badisches Landesmuseum Karlsruhe

Stéphanie von Baden (1789-1860), eine Nichte von Napoleons Frau Joséphine, wurde 1806 von Napoleon adoptiert und noch im gleichen Jahr aus politischen Gründen mit Karl Erbprinz von Baden (seit 1811 Großherzog von Baden) verheiratet. Die Ehe verlief nicht glücklich. 1812 kam der lang ersehnte Erbe zur Welt, der jedoch wenig später verstarb. Seitdem gibt es Gerüchte, wonach das Kind bei der Geburt gegen einen kranken Säugling ausgetauscht worden und der wahre Prinz 1828 als Kaspar Hauser wieder aufgetaucht sei. Mit Stéphanie, die sich in Baden nie wirklich heimisch fühlte, kam Glamour in die Provinz.

Ein Chanukka-Leuchter für Erfurt

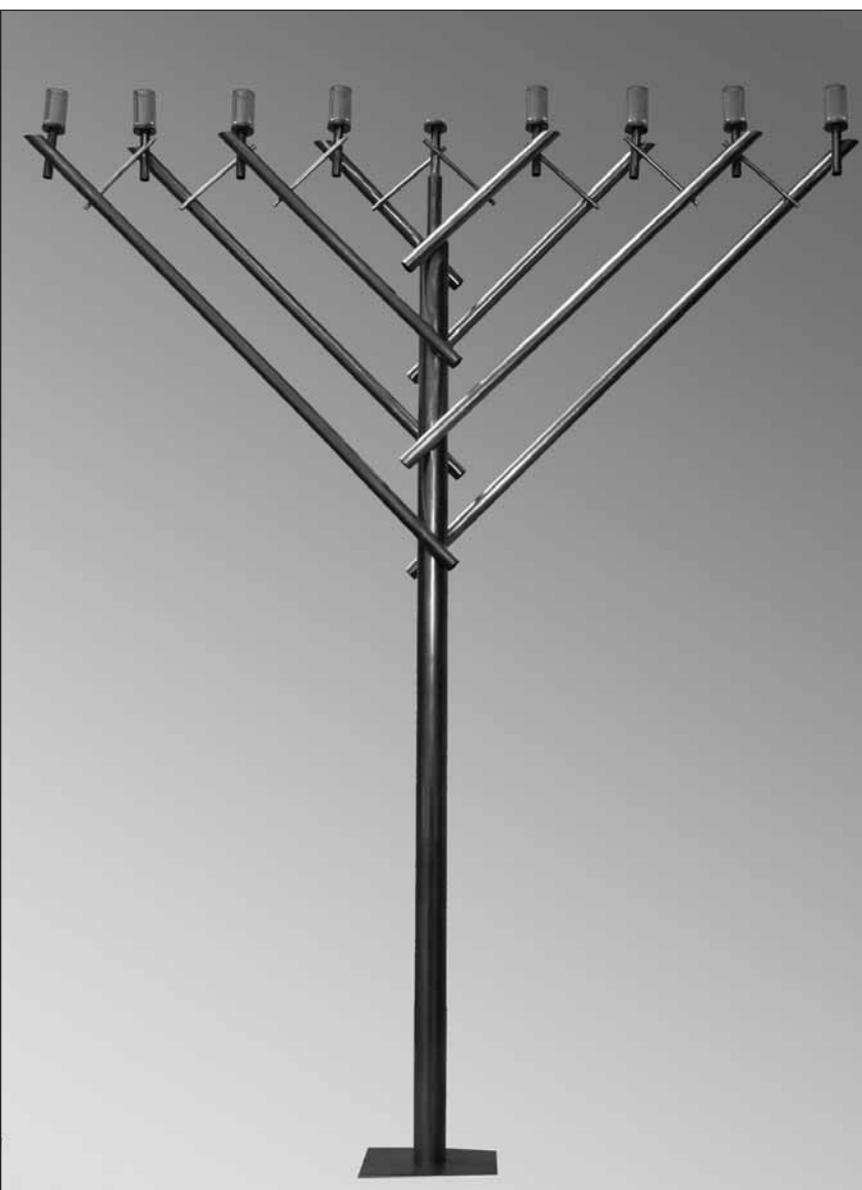
Mit sechs zu fünf Stimmen hat sich am Montag dieser Woche die Jury im Wettbewerb „Chanukka-Leuchter“ für den Entwurf des Erfurter Metallgestalters Matthias Kaiser entschieden. Kaiser, der auf der Burg Giebichenstein studiert hatte, konnte sich damit gegen den Mitbewerber Thomas Lindner, ebenfalls Absolvent der Burg Giebichenstein, durchsetzen. Beide hatten vor ihrer Arbeit ausgiebig recherchiert, sich mit den Literaturquellen auseinandergesetzt und beide arbeiteten auf den Grundlagen des Bauhauses – der Werkkunst.

Kaisers Entwurf, ein drei Meter hoher und 1,60 m breiter Leuchter aus Edelstahl überzeugete schließlich durch eine zeitgemäße Umsetzung des historischen Symbols in eine klare Formensprache.

Die Jury, bestehend aus 12 Fachjuroren – darunter auch Vertretern aller Fraktionen – und fünf Sachjuroren diskutierte unter der Leitung des Vorsitzenden Herbert Schönemann beide Vorlagen mit großem Verantwortungsbewusstsein und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte.

Die Landeshauptstadt hat 30.000 Euro für die Realisierung des Siegerentwurfes bewilligt. Darin eingeschlossen sind die Herstellungskosten, das Honorar, die Fundamentarbeiten sowie die Montage des Chanukka-Leuchters. Der Leuchter soll anlässlich des Beginnes des diesjährigen Chanukka-Festes am 21. Dezember an seinem Standort vor dem Rathaus feierlich eingeweiht werden und danach auch alljährlich zum achtstägigen Chanukka-Fest präsent sein – als Zeichen der Verbundenheit mit der jüdischen Kultur.

Chanukka ist ein jüdisches Lichterfest, das am 25. Tag des Monats Kislew (November/Dezember) beginnt. Das achtstägige Fest erinnert an die Wiedereinweihung des Tempels in Jerusalem im jüdischen Jahr 3597 (164 v. Chr.) nach dem Sieg der Makkabäer über Antiochus Epiphanes, den König von Syrien.



67. Deutscher Juristentag:

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries trägt sich in das Goldene Buch der Stadt ein

Am Dienstag eröffnete Bundespräsident Horst Köhler den 67. Deutschen Juristentag, der bis heute in der Thüringer Landeshauptstadt stattfindet. Unter den hochrangigen Gästen war auch Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Während des Abendempfanges des Bundesjustizministeriums im Festsaal des Erfurter Rathauses trug sich die Ministerin am Dienstag in das Goldene Buch der Stadt Erfurt ein.

Rund 2.700 Juristen aus ganz Deutschland berieten sich vier Tage im Kongresszentrum der Messe Erfurt über strittige Rechtsfragen. Im Mittelpunkt der Konferenz stan-

den Probleme des Familienrechts, der Stellung älterer Arbeitnehmer und der einvernehmlichen Streitbeilegung.

Der Deutsche Juristentag e. V. ist ein eingetragener Verein, der Juristinnen und Juristen aus allen Teilen der Bundesrepublik, aus allen Berufsgruppen und aus allen Generationen vereint. Ziel des Vereins ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersuchen, der Öffentlichkeit Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts vorzulegen, auf Rechtsmissstände hinzuweisen und einen lebendigen Meinungsaustausch unter den Juristen aller Berufsgruppen und Fachrichtungen herbeizuführen.



20 Jahre Städtepartnerschaft Mainz-Erfurt: Erfurter Delegation besuchte die rheinland-pfälzische Landeshauptstadt

Während Oberbürgermeister Andreas Bausewein im April dieses Jahres eine Mainzer Delegation in Erfurt empfing, war er von Donnerstag bis Sonntag zu einem Gegenbesuch zu Gast in Erfurts Partnerstadt Mainz eingeladen. Dabei wurde er von seiner Frau Sysann Bausewein, drei Vertretern der Erfurter Stadtratsfraktionen – Rosemarie Bechthum, Margarete Hentsch, Karin Landherr – sowie Dr. Steffen Raßloff, Historiker des Erfurter Geschichtsvereins begleitet, der einen Festvortrag unter dem Titel „Erfurt und Mainz – 20 Jahre Städtepartnerschaft mit langer Vorgeschichte“ hielt.

Anlass des Besuchs war das 20-jährige Jubiläum der Unterzeichnung der Urkunde der deutsch-deutschen Städtepartnerschaft der Städte Erfurt und Mainz, die über das Erzstift Mainz eine über 1000-jährige gemeinsame Geschichte verbindet. Die Mainzer um Oberbürgermeister Jens Beutel hießen ihre Gäste herzlich willkommen, führten die Delegation durch die Mainzer Altstadt, organisierten eine Führung beim ZDF, luden zu einem Fußballspiel des FSV Mainz 05 gegen den 1. FC Nürnberg sowie ins Kabarett und präsentierten die Landesgartenschau in Bingen.

Höhepunkt der Feierlichkeiten war der Festakt im Ratssitzungssaal des Mainzer Rathauses am 20. September, den Schülerinnen und Schülern der beiden Erfurter Partnerschulen Rabanus-Maurus-Gymnasium und Willigis-Gymnasium musikalisch gestalteten. Im Rahmen der Festveranstaltung trug sich Oberbürgermeister Andreas Bausewein auch in das Goldene Buch der Stadt Mainz ein. Außerdem ehrte Jens Beutel die Preisträger des Malwettbewerbs „Wie stelle ich mir die Partnerstadt Erfurt vor?“.

Die Erfurter Delegation hatte ein ganz besonderes Geschenk dabei: OB Andreas Bausewein überreichte OB Jens Beutel einen Gutschein über einen einwöchigen Ferientaufenthalt für zehn Kinder aus sozialschwachen Familien – eine Reverenz für die Anfang der 1990er Jahre stattgefundenen Besuchsaufenthalte Erfurter Jugendlicher in Mainz.

